

## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

### **Änderung des Verwaltungsabkommens über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern beim Aufbau und Betrieb eines bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystems für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in der Bundesrepublik Deutschland (BOS-Digitalfunk)**

#### **I.**

##### **Anlass**

Der Senat hatte der Bürgerschaft bereits im Jahre 2006 das Verwaltungsabkommen zwischen dem Bund und allen Ländern über die Zusammenarbeit beim Aufbau und Betrieb eines bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystems für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in der Bundesrepublik Deutschland (BOS-Digitalfunk) zur Kenntnis gegeben (Drucksache 18/4734). Die Bürgerschaft hatte den finanziellen Auswirkungen des Abkommens zugestimmt.

Mit dieser Mitteilung unterrichtet der Senat die Bürgerschaft über das inzwischen auf Grund des Projektverlaufs veränderte, im Wesentlichen jedoch gleichlautende und als Anlage beigefügte Verwaltungsabkommen.

#### **II.**

##### **Grund und wesentlicher Inhalt der Änderung**

Die Änderungen wurden erforderlich, weil die Verhandlungen mit der DB Telematik GmbH über den Betrieb des BOS-Digitalfunk im Dezember 2006 ergebnislos beendet wurden. Damit wurde das ursprüngliche Konzept des Bundes hinfällig, diese Tochtergesellschaft der Deutschen Bahn AG ähnlich einer Generalunternehmerin mit dem Aufbau und Betrieb des BOS-Digitalfunknetzes zu betrauen.

Bund und Länder haben sich nunmehr darauf verständigt, die erforderlichen Aufgaben während der Aufbauphase verstärkt durch die Bundesanstalt für den Digitalfunk, den Bund und die Länder, sowie den Systemlieferanten EADS wahrnehmen zu lassen. Nach Fertigstellung des Gesamtnetzes soll der

Betrieb an einen im Wettbewerb ermittelten Betreiber übergeben werden.

Durch diesen Wechsel im Betreiberkonzept wurden überwiegend redaktionelle Anpassungen im Verwaltungsabkommen erforderlich. Sie berühren den Gegenstand des Verwaltungsabkommens, die Zusammenarbeit von Bund und Ländern, nur am Rande. Die entscheidenden Regelungen – wie die Beteiligung der Länder im Verwaltungsrat und die Kostenverteilung zwischen Bund und Ländern – bleiben unverändert. Die einzige für die Länder wichtige Änderung betrifft die Regelungen über die Bereitstellung von Standorten und Übertragungstrecken (§ 3) für die nach der ursprünglichen Fassung die Betreiberin, jetzt hingegen Bund und Länder zuständig sind.

Die Änderungen im Verwaltungsabkommen verändern das Volumen der erforderlichen Finanzmittel nicht. Die Kostenkalkulationen für Aufbau und Betrieb des Digitalfunknetzes, die der Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft im vergangenen Jahr zu Grunde lagen, wurden unabhängig vom Betreiberkonzept erstellt.

#### **III.**

##### **Petitum**

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das beigefügte Verwaltungsabkommen über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern beim Aufbau und Betrieb eines bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystems für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in der Bundesrepublik Deutschland (BOS-Digitalfunk) zur Kenntnis nehmen.

**Verwaltungsabkommen  
über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern  
beim Aufbau und Betrieb eines bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystems  
für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS)  
in der Bundesrepublik Deutschland**

Die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
– nachstehend „Bund“ genannt –  
und  
das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein,  
der Freistaat Thüringen  
– nachstehend „Länder“ genannt –  
– Bund und Länder nachstehend „Gebietskörperschaften“ genannt –  
schließen das nachstehende Verwaltungsabkommen  
über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern beim Aufbau und Betrieb  
eines bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystems  
für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS)  
in der Bundesrepublik Deutschland:

**Präambel**

Dieses Abkommen dient der Ausgestaltung der Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei dem Aufbau und Betrieb des bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystems für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in der Bundesrepublik Deutschland (Digitalfunk BOS). Bund und Länder wirken dabei gleichberechtigt und partnerschaftlich zusammen.

Zur Wahrnehmung der gemeinsamen öffentlichen Sicherheitsinteressen von Bund und Ländern wird nach Maßgabe des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS-Gesetz – BDBOSG) eine Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Bundesanstalt) errichtet. Sie nimmt die Interessen von Bund und Ländern gebündelt wahr. Insbesondere fungiert die Bundesanstalt als Sachwalterin des Zweckvermögens, das im Zuge des Netzaufbaus im öffentlichen Sicherheitsinteresse von Bund und Ländern gebildet wird.

Dieses Abkommen dient der Fortsetzung der bisherigen Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern zum Aufbau

und Betrieb des Digitalfunk BOS. Dazu hatten der Bundeskanzler und die Regierungschefs der Länder am 26. Juni 2003 beschlossen, die Voraussetzungen für die schrittweise Einführung des bundeseinheitlichen Digitalfunks zu schaffen und den Analogfunk nach einer Migrationsphase abzulösen. Das Bundesministerium des Innern sowie die Innenminister und -senatoren der Länder hatten ferner zu diesem gemeinsamen Zweck am 24. März 2004 die „Vereinbarung zur Regelung der Zusammenarbeit beim Aufbau und Betrieb eines bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystems für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in der Bundesrepublik Deutschland“ (Dachvereinbarung) geschlossen.

Über dieses Abkommen nach § 7 BDBOSG werden die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der Länder an der Bundesanstalt für den Digitalfunk der BOS sichergestellt. Die detaillierte Beschreibung der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern wird von diesen gemeinsam entwickelt und fortgeschrieben.

Soweit sich die Bundesanstalt der Hilfe von Unternehmen bedient (§ 2 Absatz 2), an denen Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt sind, werden die

betreffenden Gebietskörperschaften darauf hinwirken, dass aus gesellschaftlichen Veränderungen der Unternehmen, insbesondere Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse, anderen Gebietskörperschaften keine Nachteile entstehen.

Am 14. März 2007 hat der Lenkungsausschuss der Staatssekretäre und Staatsräte von Bund und Ländern im Projekt Digitalfunk BOS den Entwurf dieses Abkommens billigend zur Kenntnis genommen und die verbindliche Unterzeichnung dieses Abkommens durch den Bund und alle Länder bis zum 31. Mai 2007 zum gemeinsamen Ziel erklärt.

### **1. Abschnitt:**

#### **Allgemeines**

##### § 1

#### Ziel des Abkommens

Ziel des Abkommens ist es, einen gemeinsamen rechtlichen Rahmen des Bundes und der Länder für den Aufbau und Betrieb des Digitalfunk BOS zu schaffen, der dem Bund und den Ländern für die BOS nach Maßgabe dieses Abkommens bis spätestens 31. Dezember 2010 als Gesamtnetz zur Verfügung steht. Bund und Länder stellen sicher, dass die erforderlichen Voraussetzungen hierfür rechtzeitig geschaffen werden. Der Aufbau und Betrieb des Digitalfunk BOS erfolgt in der Verantwortung der Bundesanstalt. Die Mitwirkung der Länder erfolgt entsprechend ihren Verantwortlichkeiten insbesondere durch die Regelung in § 6. Soweit in diesem Abkommen Befugnisse oder Pflichten der Bundesanstalt oder ihrer Organe vereinbart werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, entsprechende Bestimmungen in die Satzung aufzunehmen.

### **2. Abschnitt:**

#### **Netzaufbau und Netzbetrieb**

##### § 2

#### Aufbau und Betrieb des Digitalfunk BOS

(1) Die Bundesanstalt hat nach § 2 Absatz 1 BDBOSG die Aufgabe, für den Bund im öffentlichen Interesse den Digitalfunk BOS aufzubauen, zu betreiben und seine Funktionsfähigkeit sicherzustellen. Mit Unterzeichnung dieses Abkommens betrauen die Länder die Bundesanstalt für ihr jeweiliges Gebiet in entsprechender Weise mit den Aufgaben nach Satz 1 ausschließlich.

(2) Soweit sich die Bundesanstalt der Hilfe Dritter bedient, müssen diese die von Bund und Ländern einvernehmlich definierten Sicherheitsanforderungen erfüllen. Mit Unterzeichnung dieses Abkommens stimmen die Länder für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Betrauung dieser Unternehmen durch die Bundesanstalt zu.

(3) Die Bundesanstalt übernimmt die vom Bund für den Digitalfunk BOS abgeschlossenen Verträge, insbesondere den „Rahmenvertrag über die Lieferung von Systemtechnik und sonstige Leistungen bezüglich eines digitalen Sprech- und Datenfunksystems für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 28. August 2006 (Systemliefervertrag), und schließt im erforderlichen Umfang weitere Verträge ab. Die Bundesanstalt ist gemeinsame Vergabestelle des Bundes und der beigetretenen Länder für den Digitalfunk BOS.

(4) Die Grundlage für die technische Realisierung des Digitalfunk BOS ergibt sich aus den gemeinsamen Vorabstimmungen zwischen Bund und Ländern, aus der „Verdingungsunterlage über die Lieferung von Systemtechnik und sonstige

Leistungen bezüglich eines digitalen Sprech- und Datenfunksystems für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 1. August 2005, der „Leistungsbeschreibung für die Planung, den Aufbau und den Betrieb bezüglich eines digitalen Sprech- und Datenfunksystems für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 8. Juni 2006 sowie der vorläufigen Einführungsplanung („Roll-out-Planung“) mit Stand vom 25. Juli 2005. Diese Dokumente unterliegen im Projektverlauf einer Fortschreibung, um die bundesweite Einheitlichkeit des Digitalfunk BOS zu gewährleisten. Der Verwaltungsrat soll in seiner konstituierenden Sitzung die Einführungsplanung in der zu diesem Zeitpunkt fortgeschriebenen und abgestimmten Fassung festlegen und für verbindlich erklären.

(5) Über den Zeitpunkt des Aufbaus des Digitalfunk BOS in einem Land entscheidet dieses im Rahmen der Einführungsplanung im Benehmen mit dem Bund und im Einvernehmen mit der Bundesanstalt. Sollte der Bund oder ein Land aus besonderen Gründen beabsichtigen, bereits vor oder erst nach dem in der Einführungsplanung bestimmten Zeitpunkt einen Netzabschnitt oder einen sonstigen Teil des Digitalfunk BOS durch die Bundesanstalt aufbauen zu lassen, so trägt der jeweilige Veranlasser die Mehrkosten der Bundesanstalt und der beteiligten Gebietskörperschaften.

(6) Soweit der Aufbau des Digitalfunk BOS in einem Land zeitlich von der Einführungsplanung abweicht, legt die Bundesanstalt einen neuen frühestmöglichen Termin für den Aufbau in diesem Land im Einvernehmen mit diesem und dem Bund fest. Eine solche Festlegung soll Auswirkungen auf den Aufbau des Digitalfunk BOS in anderen Ländern vermeiden.

##### § 3

#### Bereitstellungen von Standorten und Übertragungsstrecken für die Netzabschnitte

(1) Bund und Länder stellen der Bundesanstalt in den Netzabschnitten die Nutzungsrechte an ertüchtigter Infrastruktur (Standorte für Basisstationen – BS-Standorte – und Übertragungsstrecken) bereit, die für den Betrieb des Digitalfunk BOS, insbesondere unter Beachtung der Sicherheitsanforderungen, geeignet ist. Die Bereitstellung von Infrastruktur wird durch das Land unter Beteiligung des Bundes koordiniert. BS-Standorte des Bundes sind bis zur Höhe der Bundesbasisstationszahl (BBZ) nach § 12 Absatz 2 in einem Land im Rahmen der Standortgewinnung bevorzugt zu wählen, wenn sie funktechnisch geeignet und insgesamt wirtschaftlich sind.

(2) Die Bundesanstalt gibt allgemeine Anforderungen an die bereitzustellenden BS-Standorte und Übertragungsstrecken vor. Ihr obliegt in Abstimmung mit dem jeweiligen Land und dem Bund die Bestätigung, dass ein für die Bereitstellung angebotener BS-Standort oder eine Übertragungsstrecke für den Digitalfunk BOS Verwendung finden soll. Die Einzelheiten der Bereitstellung werden in einem Bereitstellungsvertrag zwischen der Bundesanstalt und dem Bund oder dem jeweiligen Land geregelt.

(3) Bund und Länder rechnen die für die Bereitstellung, die Ertüchtigung und die Instandhaltung von Infrastruktur nach Absatz 1 entstehenden Kosten unmittelbar ab. Der Bund übernimmt hierbei die Kosten für die Bereitstellung, Ertüchtigung und Instandhaltung seiner BS-Standorte bis zur Erfüllung der landesbezogenen BBZ nach § 12 Absatz 2. Soweit der Bund durch die Bereitstellung von Standorten des Bundes die BBZ nicht erfüllt, beteiligt er sich an den Aufwendungen des Landes für die Bereitstellung, Ertüchtigung und Instandhaltung. Die Beteiligung des Bundes richtet sich nach dem Verhältnis, in

welchem die BBZ unter Anrechnung der bereitgestellten BS-Standorte des Bundes zur Gesamtzahl der BS-Standorte im Landesgebiet steht. An den Aufwendungen für Planung und Akquise sowie für Übertragungsstrecken beteiligt sich der Bund in dem Verhältnis, in welchem die BBZ zur Gesamtzahl der BS-Standorte im Landesgebiet steht. Einzelheiten werden zwischen dem Bund und dem jeweiligen Land abgestimmt.

(4) Auf Verlangen eines Landes übernimmt die Bundesanstalt die dem Bund und dem Land nach Absatz 1 obliegende Bereitstellung, Ertüchtigung und Instandhaltung von BS-Standorten und Übertragungsstrecken in einem Netzabschnitt. Die Einzelheiten werden in einer Vereinbarung zwischen der Bundesanstalt, dem Bund und dem Land festgehalten. Die der Bundesanstalt durch die übernommene Tätigkeit entstehenden Kosten werden durch spezifische Finanzierungsbeiträge nach § 14 Absatz 2 getragen.

(5) Soweit die Bundesanstalt Rahmenverträge abschließt, welche Leistungen Dritter zur Anmietung und Ertüchtigung von BS-Standorten und Übertragungsstrecken zum Gegenstand haben, können neben der Bundesanstalt auch der Bund oder ein Land mit Zustimmung der Bundesanstalt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Leistungen aus diesen Rahmenverträgen abrufen, soweit die Rahmenverträge dies zulassen und die Leistungen für Bereitstellungen des Bundes oder des Landes im Sinne von Absatz 1 verwendet werden.

#### § 4

##### Nutzungsrechte, Nutzungsentgelte

(1) Der Bund und diejenigen Länder, die dieses Abkommen unterzeichnet haben, sind zur Nutzung aller jeweils durch die Bundesanstalt als funktionsbereit bestätigten Teile des Digitalfunk BOS befugt. Hierfür werden wechselseitig weder Kosten erstattet noch Entgelte erhoben.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 soll die Bundesanstalt vom Bund oder von dem betreffenden Land ein angemessenes Entgelt für die Nutzung verlangen, solange die Bundesanstalt einen Netzabschnitt im jeweiligen Land aus Gründen, welche der Bund oder das Land zu vertreten hat, ausschließlich für die andere betroffene Gebietskörperschaft aufbaut und betreibt. Die Einnahmen nach Satz 1 mindern die von dieser Gebietskörperschaft zu leistenden Finanzierungsbeiträge.

(3) Das Entgelt nach Absatz 2 ist nach dem Finanzierungsaufwand für den im jeweiligen Land gelegenen Teil des Netzes nach § 2 Absatz 5 sowie nach dem Umfang der Nutzung dieses Teils durch die nutzenden BOS in dem betreffenden Land zu bemessen.

(4) Bund und Länder stellen sicher, dass der Digitalfunk BOS ausschließlich für die jeweiligen Aufgaben der BOS genutzt wird.

### 3. Abschnitt:

#### Organisation und Beteiligung der Länder

#### § 5

##### Leitung der Bundesanstalt

(1) Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Bundesanstalt werden vom Bundesministerium des Innern im Benehmen mit den Ländern bestellt. Die Länder haben das Vorschlagsrecht für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident führt die Geschäfte der Bundesanstalt und unterliegt hierbei der Überwachung des Verwaltungsrats. Sie oder er vollzieht die Beschlüsse des Ver-

waltungsrats und setzt die Ansprüche der Bundesanstalt über den Aufbau und Betrieb des Digitalfunk BOS gegen Dritte durch.

#### § 6

##### Verwaltungsrat

(1) Der Bund und jedes Land erhalten jeweils einen Sitz im Verwaltungsrat. Jedes Land benennt dem Bundesministerium des Innern ein Mitglied des Verwaltungsrats und ein stellvertretendes Mitglied. Die Länder sollen als Mitglieder Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre bzw. Staatsrätinnen oder Staatsräte des Innern benennen. Das Bundesministerium des Innern bestellt die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder.

(2) Solange ein Land dieses Abkommen noch nicht unterzeichnet hat, hat das von ihm benannte Mitglied oder das von ihm benannte stellvertretende Mitglied bei den Sitzungen des Verwaltungsrats Gaststatus. Mitglieder mit Gaststatus haben beratende Funktion. Sie haben kein Antrags- und kein Stimmrecht. Soweit nicht in der Geschäftsordnung anders bestimmt, haben sie Rederecht in den Sitzungen des Verwaltungsrats.

(3) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung. Er ist befugt, von der Präsidentin oder dem Präsidenten Auskünfte über die Führung der Geschäfte zu verlangen. Ihm obliegt die Entscheidung über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Bundesanstalt. Insbesondere steht dem Verwaltungsrat ein Entscheidungsrecht in folgenden Fällen zu:

- a) Wirtschaftsplan und seine Änderungen;
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Präsidentin oder des Präsidenten;
- c) Änderungen der Satzung oder ihr Neuerlass;
- d) Entscheidungen, die erhebliche Auswirkungen auf den bundesweit einheitlichen Digitalfunk BOS oder erhebliche Teile hiervon haben können; erhebliche Auswirkungen liegen insbesondere dann vor, wenn sie den Digitalfunk BOS in mindestens zwei Ländern betreffen;
- e) Berichterstattung der Präsidentin oder des Präsidenten über Anordnungen und Maßnahmen nach § 15 BDBOSG;
- f) Gründung von und Beteiligung an Unternehmen gemäß § 65 der Bundeshaushaltsordnung;
- g) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit grundsätzlicher Bedeutung;
- h) für den Aufbau und Betrieb des Digitalfunk BOS wesentliche Verträge bzw. deren Änderungen oder Kündigungen;
- i) Entscheidungen, die sich der Verwaltungsrat vorbehalten hat.

Die Einzelheiten regeln die Satzung der Bundesanstalt und die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats.

(4) Der Verwaltungsrat ist als besonderes Beschlussorgan nach § 109 Absatz 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung für die Entlastung der Präsidentin oder des Präsidenten zuständig.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben folgende Stimmen: Der Bund hat 30 Stimmen. Die Anzahl der Stimmen eines Landes berechnet sich aus dem Anteil des Landes, der sich nach dem Königsteiner Schlüssel (§ 15 Absatz 3) im Verhältnis zu allen anderen Ländern, einschließlich der Länder, die das Verwaltungsabkommen noch nicht unterzeichnet haben, ergibt, multipliziert mit 0,7 und kaufmännisch auf eine ganze Zahl gerundet. Jedes Land hat mindestens eine Stimme im Verwaltungsrat. Die Präsidentin oder der Präsident stellt die Stimmen der Länder sowie die Gesamtzahl der Stimmen zu

Beginn des Geschäftsjahres und bei Beitritt eines Landes zum Verwaltungsabkommen fest.

(6) Soweit durch Beschluss des Verwaltungsrats nach § 15 Absatz 5 die Kostenanteile einzelner oder aller Länder geändert werden, muss die Aufteilung der Stimmen der betreffenden Länder entsprechend der veränderten Kostentragungslast angepasst werden. Jedes Land erhält so viele Stimmen, wie es seinem Anteil an der Kostentragung durch Allgemeine Finanzierungsbeiträge nach § 15 entspricht.

(7) Soweit nichts anderes bestimmt ist, kommen Beschlüsse des Verwaltungsrats mit der Mehrheit seiner Stimmen und mit der Zustimmung von mindestens sechs Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie in den folgenden Fällen nur einschließlich der Zustimmung des den Bund vertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrates zustande:

- a) Beschlüsse nach Absatz 3 Satz 4 lit. a, b und f;
- b) Beschlüsse nach Absatz 3 Satz 4 lit. d, wenn diese Auswirkungen auf die vom Bund nach § 13 Absatz 1 zu finanzierenden Teile des Digitalfunk BOS oder erhebliche Auswirkungen auf den bundesweit einheitlichen Digitalfunk BOS oder erhebliche Teile hiervon haben können;

Beschlüsse nach Absatz 3 Satz 4 lit. c bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen. Beschlüsse des Verwaltungsrats, die den Einsatz von Haushaltsmitteln des Bundes oder der Länder über die Veranschlagungen im Wirtschaftsplan oder in der mittelfristigen Planung (§ 10 Absatz 1 BDBOSG) hinaus erforderlich machen, sind einstimmig zu treffen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben. Die Einzelheiten zur Beschlussfähigkeit und zur Beschlussfassung regelt die Satzung der Bundesanstalt.

(8) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats, die Präsidentin oder der Präsident kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass sich der Verwaltungsrat mit einer Angelegenheit der Bundesanstalt befasst.

(9) Der Verwaltungsrat ist vor Abschluss eines internationalen Abkommens durch das Bundesministerium des Innern zu beteiligen, mit dem ausländischen Staaten die Mitnutzung des Digitalfunk BOS gestattet wird.

#### § 7

##### Grundsätze der Zusammenarbeit von Bund und Ländern

(1) Das Bundesministerium des Innern setzt sich vor sichtlichen Maßnahmen mit den Innenministern und -senatoren der Länder ins Benehmen, soweit nicht der Eilbedarf entgegensteht. Jedes Land kann durch seine Innenministerin oder seinen Innenminister bzw. durch seine Innensenatorin oder seinen Innensensor aufsichtliche Maßnahmen beantragen. Das Bundesministerium des Innern berücksichtigt bei der Ausübung der Fachaufsicht über die Bundesanstalt die Beschlüsse des Verwaltungsrats, soweit dem Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

(2) Das Bundesministerium des Innern und die Innenminister und -senatoren der Länder werden sich wechselseitig sowie nach deren Errichtung auch die Bundesanstalt unverzüglich über Entwicklungen, die für die Zielerreichung von Bedeutung sind, unterrichten. Die Zusammenarbeit erfolgt über den Verwaltungsrat der Bundesanstalt.

(3) Unabhängig hiervon wird das Bundesministerium des Innern die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder in regelmäßigen Abständen, mindestens halbjährlich, über den Fortgang beim Aufbau und Betrieb des

Digitalfunk BOS unterrichten. Dies gilt entsprechend für den beabsichtigten Abschluss internationaler Abkommen im Zusammenhang mit dem Digitalfunk BOS.

(4) Bund und Länder unterstützen die Tätigkeit der Bundesanstalt durch die Abordnung von geeignetem Personal. Die Abordnungsdauer soll jeweils mindestens ein Jahr betragen. Die hierdurch der Bundesanstalt entstehenden Kosten gehören zu den Kosten der Bundesanstalt nach § 15 Absatz 1 Nr. 1.

(5) Die erforderlichen Prozessmodelle für die Errichtungs- und Betriebsphase werden gemeinsam von Bund und Ländern entwickelt und fortgeschrieben. Bund und Länder stellen deren Umsetzung sicher.

(6) Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Digitalfunk BOS und zum effektiven Vollzug von Anordnungen und Maßnahmen der Präsidentin oder des Präsidenten der Bundesanstalt zur Abwehr von Gefahren für den Digitalfunk BOS nach § 15 BDBOSG kann es im Einzelfall notwendig sein, dass die Polizei- und Ordnungsbehörden von Bund und Ländern vor Ort tätig werden. Insofern sichern die Länder und der Bund zu, die etwaig notwendige Amts- und Vollzugshilfe zu leisten. Der generelle Rahmen für etwaige Amts- und Vollzugshilfeersuchen wird zwischen der Bundesanstalt und den beteiligten Gebietskörperschaften jeweils schriftlich festgelegt.

#### 4. Abschnitt:

##### Einzelabruf und Einzelvertrag

#### § 8

##### Allgemeine Grundsätze

(1) Berechtigt zum Abschluss von Einzelverträgen im Rahmen der von der Bundesanstalt geschlossenen Rahmenverträge ist die Bundesanstalt; § 3 Absatz 5 bleibt hiervon unberührt. Ein Land, mehrere Länder, der Bund oder der Bund und ein oder mehrere Länder gemeinsam (beteiligte Gebietskörperschaften) können mit der Bundesanstalt in einer spezifischen Festlegung (Einzelabruf) regeln, dass die Bundesanstalt einen Einzelvertrag abschließt. Der Bund und die Länder benennen gegenüber der Bundesanstalt jeweils eine Stelle als Ansprechpartner.

(2) Der Einzelabruf enthält insbesondere Bestimmungen über den Inhalt des Einzelvertrags, über die Mitwirkungsrechte und -pflichten der beteiligten Gebietskörperschaften und über die zeitliche Umsetzung.

(3) Die beteiligten Gebietskörperschaften stimmen mit der Bundesanstalt ab, welche Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen für die Realisierung des Einzelabrufs nach Absatz 2 voraussichtlich in Anspruch genommen werden. Hierbei sind auch die durch den Einzelabruf voraussichtlich entstehenden Folgekosten einschließlich der eigenen Kosten der Bundesanstalt zu berücksichtigen.

(4) Der abgestimmte Einzelabruf wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Bundesanstalt und durch die beteiligten Gebietskörperschaften für verbindlich erklärt und unterzeichnet. Hierdurch verpflichten sich die beteiligten Gebietskörperschaften gegenüber der Bundesanstalt, die notwendigen Haushaltsmittel bereitzustellen. Die beteiligten Gebietskörperschaften weisen vor Abschluss des Einzelvertrags nach, dass sie jeweils die entsprechende Haushaltsvorsorge getroffen haben.

(5) Der Einzelabruf ist Grundlage für die Abstimmung der Bundesanstalt mit Dritten über den Abschluss von Einzelverträgen im Rahmen der geschlossenen Verträge. Die Bundes-

anstalt bindet die beteiligten Gebietskörperschaften laufend in den Abstimmungsprozess mit dem Ziel der Einigung ein. Sie legt den beteiligten Gebietskörperschaften das Abstimmungsergebnis vor. Soweit nicht eine beteiligte Gebietskörperschaft dem Abstimmungsergebnis binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang gegenüber der Bundesanstalt schriftlich widerspricht, gilt dieses als genehmigt (unterschriftsreifer Einzelvertrag). Der Widerspruch soll eine Begründung enthalten.

(6) Soweit die Abstimmung mit Dritten zu einem unterschriftsreifen Einzelvertrag führt und den abgestimmten Bedarf an Haushaltsmitteln nicht überschreitet, soll die Bundesanstalt den Einzelvertrag abschließen. Soweit der abgestimmte Bedarf an Haushaltsmitteln nach Absatz 3 überschritten wird, darf die Bundesanstalt den Einzelvertrag erst abschließen, nachdem sich die beteiligten Gebietskörperschaften verpflichtet haben, auch den zusätzlichen Bedarf an Haushaltsmitteln zu tragen.

(7) Soweit eine der beteiligten Gebietskörperschaften dem Abstimmungsergebnis fristgerecht widersprochen hat, muss vor Abschluss des Einzelvertrags eine Einigung zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften und der Bundesanstalt erzielt werden. Sofern erforderlich, ist der Einzelabruf und der Bedarf an Haushaltsmitteln anzupassen. Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

(8) Kommt der Abschluss des Einzelvertrags aus Gründen, die von einer beteiligten Gebietskörperschaft zu vertreten sind, nicht zustande, haftet diese für alle Aufwendungen der Bundesanstalt, die durch den Einzelabruf hervorgerufen worden sind einschließlich etwaiger Ansprüche eines Dritten, sowie für alle etwaigen Mehrkosten der Bundesanstalt und der beteiligten Gebietskörperschaften einschließlich der Mehrkosten entsprechend § 2 Absatz 5. Hinsichtlich der zeitlichen Folgen gilt § 2 Absatz 6 entsprechend.

(9) Solange eine ausreichende Haushaltsvorsorge nicht nachgewiesen ist und die Aufbringung der notwendigen Mittel nicht anderweitig gesichert ist, darf die Bundesanstalt keine Einzelverträge abschließen.

(10) Wenn ein Einzelvertrag erhebliche Auswirkungen auf den bundesweit einheitlichen Digitalfunk BOS oder erhebliche Teile hiervon haben kann, ist dieser vor Abschluss nach § 6 Absatz 3 Satz 3 lit. d dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorzulegen. Erhebliche Auswirkungen liegen insbesondere dann vor, wenn sie den Digitalfunk BOS in mindestens zwei Ländern betreffen.

(11) Die vorstehenden Grundsätze gelten sinngemäß für den Abschluss von Einzelverträgen zur nachträglichen Änderung des Digitalfunk BOS. Sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung der Bundesanstalt innerhalb der Vorgaben des Wirtschaftsplans handelt, gelten die vorstehenden Grundsätze – unbeschadet zwingender vergaberechtlicher oder sonstiger Vorschriften – entsprechend auch für den Abschluss von neuen Verträgen, die außerhalb von Rahmenverträgen auf Veranlassung einzelner Gebietskörperschaften geschlossen werden sollen.

(12) Die Satzung kann vorsehen, dass die Präsidentin oder der Präsident für bestimmte Arten von Einzelverträgen, etwa bei besonderer Ermächtigung durch den Verwaltungsrat oder bei Verträgen innerhalb bestimmter Wertgrenzen oder in dringlichen Fällen von dem in den Absätzen 1 bis 8 festgelegten Einzelabrufverfahren ganz oder teilweise abweichen darf.

## § 9

### Ergänzende Vorschriften zu Beginn des Aufbaus des Digitalfunk BOS in einem Netzabschnitt

(1) Der Aufbau des Digitalfunk BOS erfolgt netzabschnittsweise. Vor dem Abschluss von Einzelverträgen für einen Netzabschnitt erfolgt ein Einzelabruf für den Aufbau des Digitalfunk BOS in dem Netzabschnitt entsprechend § 8 Absatz 1 bis 4.

(2) Das Land und der Bund stellen die Verfügbarkeit der nach § 3 bereitzustellenden BS-Standorte und Übertragungstrecken rechtzeitig im Verlaufe des Aufbaus des Netzabschnitts sicher und räumen der Bundesanstalt die erforderliche Nutzung ein, soweit erforderlich vor Abschluss eines Einzelvertrags.

## 5. Abschnitt:

### Zweckvermögen und Finanzierung

#### 1. Unterabschnitt:

### Zweckvermögen und Grundsätze der Finanzierung

## § 10

### Zweckvermögen, Buchführung, Jahresabschluss, Kassenwesen

(1) Das nach § 9 BDBOSG zu bildende Zweckvermögen der Bundesanstalt umfasst insbesondere die nach § 2 Absatz 3 übernommenen und von ihr abgeschlossenen Verträge, namentlich den Systemliefervertrag, das Eigentum an Teilen der Systemtechnik sowie die Einrichtungsgegenstände des Verwaltungsgebäudes und das Eigentum oder sonstige Nutzungsrechte der Bundesanstalt an Liegenschaften. Zum Zweckvermögen der Bundesanstalt gehören die der Bundesanstalt durch die Gebietskörperschaft durch Bereitstellungsverträge nach § 3 Absatz 2 eingeräumten Nutzungsrechte und nicht die bereitgestellten Liegenschaften oder Übertragungstrecken selbst.

(2) Die Bundesanstalt bucht nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung. Sie stellt einen Jahresabschluss nach näherer Maßgabe des BDBOSG und ihrer Satzung auf.

(3) Die Bundesanstalt nutzt das Kassenwesen des Bundes und ordnet die Zahlungen über eine Bundeskasse an.

(4) Ein Verkauf von Forderungen (§ 12 Absatz 3 BDBOSG) gegen eine Gebietskörperschaft ist nur mit ihrer Einwilligung zulässig.

## § 11

### Grundsätze der Finanzierung

(1) Die Kosten des Digitalfunk BOS einschließlich der eigenen Kosten der Bundesanstalt werden von Bund und Ländern finanziert. Die Finanzierung erfolgt durch Spezifische Finanzierungsbeiträge nach den Absätzen 2 und 3, soweit Kosten dem Bund, einem oder mehreren Ländern oder dem Bund und einem oder mehreren Ländern zurechenbar sind, im Übrigen durch Allgemeine Finanzierungsbeiträge nach Absatz 4. Eine Refinanzierung seitens der beteiligten Gebietskörperschaften durch die Rechtsträger nichtstaatlicher BOS bleibt unberührt. Die dem Land und dem Bund nach § 3 Absatz 1, 3 und 5 unmittelbar entstehenden Kosten für die Bereitstellung, die Ertüchtigung und Instandhaltung von BS-Standorten und Übertragungstrecken sind nicht Gegenstand von Finanzierungsbeiträgen; sie werden von dem Land oder dem Bund unmittelbar getragen.

(2) Jedes Land und der Bund finanzieren die auf ihre Veranlassung unmittelbar ausgelösten Kosten der Bundesanstalt. Näheres regelt § 13.

(3) Die Kosten der Bundesanstalt für den Aufbau und Betrieb der Netzabschnitte in einem Land werden, soweit sie nicht unter Absatz 2 fallen, zwischen dem jeweiligen Land und dem Bund quotal aufgeteilt. Näheres regelt § 14.

(4) Alle anderweitigen Kosten, die im Rahmen des Gesamtprojekts entstehen und nicht nach Absatz 2 oder 3 zugeordnet werden können, werden vom Bund und den Ländern anteilig getragen. Näheres regelt § 15.

(5) Für die Kosten nachträglicher Änderungen des Digitalfunk BOS gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 12

Berechnungsparameter für Finanzierungsbeiträge

(1) Der Bund und jedes Land einigen sich auf folgende landesbezogene Quoten, für die Realisierung der Netzabschnitte in einem Land auf Basis des gemeinsam abgestimmten Mindestversorgungsstandards (Standard GAN):

Land	Bundesanteil in %	Landesanteil in %
Baden-Württemberg . . . . .	38	62
Bayern . . . . .	41	59
Berlin . . . . .	100	0
Brandenburg . . . . .	45	55
Bremen . . . . .	80	20
Hamburg . . . . .	71	29
Hessen . . . . .	40	60
Mecklenburg-Vorpommern . . . . .	54	46
Niedersachsen . . . . .	48	52
Nordrhein-Westfalen . . . . .	49	51
Rheinland-Pfalz . . . . .	38	62
Saarland . . . . .	39	61
Sachsen . . . . .	38	62
Sachsen-Anhalt . . . . .	40	60
Schleswig-Holstein . . . . .	52	48
Thüringen . . . . .	38	62

(2) Die Bundesanstalt ermittelt auf der Grundlage einer bundesweiten Grobnetzplanung die erforderliche Anzahl an Basisstationen für den Standard GAN und legt das Ergebnis dem Verwaltungsrat zur Billigung vor. Dieser beschließt mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen. Aus der auf ein Land entfallenden Anzahl an Basisstationen errechnet die Bundesanstalt die landesbezogene Bundesbasisstationszahl (BBZ), die dem Bundesanteil nach Absatz 1 der Gesamtzahl der Basisstationen in einem Land entspricht und kaufmännisch auf eine natürliche Zahl gerundet wird.

(3) Die BBZ ist verbindlich. Sie wird von der Bundesanstalt festgestellt. Die BBZ bleibt von Änderungen, die sich im Verlauf der weiteren Planung, insbesondere der Feinnetzplanung und des Erst-Aufbaus ergeben, unberührt. Soweit auf Grund einer Anforderung des Bundes oder auf Grund einer gemeinsamen Anforderung des Bundes und des jeweiligen Landes zu einem späteren Zeitpunkt die Anzahl der Basisstationen im Land verändert wird, ist die BBZ zum Stichtag nach Absatz 5 neu festzustellen.

(4) Die Bundesanstalt ermittelt auf Grund der jeweils aktuellen Netzplanung, die den Stand der Abstimmung zum Versorgungsbedarf berücksichtigt, die Anzahl der hierfür insgesamt erforderlichen Basisstationen im Landesgebiet. Die Differenz zwischen der nach dem zum Ermittlungszeitpunkt aktuellen Projektstand geplanten oder realisierten Gesamtzahl der Basisstationen in einem Land und der BBZ gemäß Absatz 2 bildet die Landesbasisstationszahl (LBZ). Die Bundesanstalt erklärt die Gesamtzahl der Basisstationen in einem Land sowie die resultierende LBZ für verbindlich. Die sich im Rahmen des Einzelabrufs und der konkreten Beauftragung von Netzabschnitten ergebenden Veränderungen werden im Rahmen der Feststellung nach Absatz 5 berücksichtigt.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident der Bundesanstalt stellt die Gesamtzahl der Basisstationen und die LBZ für die Landesgebiete halbjährlich zu den Stichtagen 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres für das jeweils nächste Halbjahr verbindlich fest. Nach Feststellung des Abschlusses des bundesweiten Aufbaus des Digitalfunk BOS erfolgt die Feststellung jährlich zum Stichtag 1. Januar mit Wirkung für das Geschäftsjahr nach § 10 Absatz 1 Satz 2 BDBOSG.

2. Unterabschnitt:

Einzelheiten der Finanzierung

§ 13

Spezifische Finanzierungsbeiträge

(1) Der Bund finanziert die Kosten des Aufbaus und Betriebs der folgenden Bestandteile des Digitalfunk BOS:

1. das Kernnetz bestehend aus den zentralen Komponenten und den Übertragungsstrecken zwischen diesen Komponenten (in Abgrenzung zu den Netzabschnitten im Sinne von § 14) in einer Dimensionierung entsprechend den Anforderungen an die Funkversorgungsqualität wie sie der „Verdingungsunterlage über die Lieferung von Systemtechnik und sonstige Leistungen bezüglich eines digitalen Sprech- und Datenfunksystems für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 1. August 2005 zugrunde liegen (GAN+X); zentrale Komponenten sind die Netzmanagementcenter (NMC), alle Vermittlungsstellen (MSC) einschließlich der Baugruppenträger für die Aufnahme der Anschlüsse der Zugangnetze und das zentrale Kryptomanagement (Root CA);
2. die für die Versorgung der 12-Seemeilenzone erforderlichen Netzelemente und
3. die zur Versorgung des Luftraums erforderlichen Netzelemente.

Nachträgliche Anpassungen des Kernnetzes, die auf Grund von Änderungen gegenüber den Festlegungen für GAN+X mit Stand vom 1. August 2005 erforderlich werden, werden nach Absatz 2 vom jeweiligen Veranlasser getragen.

(2) Soweit gesondert erfassbar und unmittelbar zurechenbar, finanzieren der Bund und jedes Land ferner diejenigen Kosten der Bundesanstalt, die aus den von ihnen (einseitig) veranlassten Abrufen und nachträglichen Änderungen oder Ergänzungen entstehen. Hierzu gehören insbesondere die Einzelabrufe von Übergängen in Netze außerhalb des Digitalfunk BOS, Anbindungen von Leitstellen, Dokumentationsschnittstellen, Schulungsleistungen und Zusatzleistungen. Soweit durch den Einzelabruf von Übergängen in Netze außerhalb des Digitalfunk BOS, Anbindungen von Leitstellen und Dokumentationsschnittstellen Anpassungen des Kernnetzes erforderlich sind, fallen diese unter Absatz 1.

(3) Veranlassen entweder mehrere Länder oder der Bund und eines oder mehrere Länder gemeinsam Abrufe, so finanzieren die jeweiligen Veranlasser die hieraus entstehenden Kosten der Bundesanstalt anteilig.

#### § 14

##### Spezifische Finanzierungsbeiträge für Netzabschnitte

(1) Die Netzabschnitte in einem Land werden anteilig vom Bund und vom Land finanziert. Die Kostenanteile bestimmen sich nach dem Verhältnis der BBZ zur LBZ im Land.

(2) Soweit die Bundesanstalt für ein Land Aufgaben der Bereitstellung, Ertüchtigung und Instandhaltung von BS-Standorten und Übertragungsstrecken nach § 3 Absatz 4 übernommen hat, finanzieren das Land und der Bund die hierfür entstehenden Kosten entsprechend der auf sie nach § 3 Absatz 3 entfallenden Quoten.

#### § 15

##### Finanzierung anderweitiger Kosten (Allgemeine Finanzierungsbeiträge)

(1) Bund und Länder finanzieren anteilig

1. die anderweitigen Kosten der Bundesanstalt; hierzu gehören insbesondere Miet-, Personal-, und allgemeine Verwaltungskosten;
2. die Kosten der Testplattform;
3. die Kosten für die Basisbetriebsleistungen, die gemeinschaftlich für den Bund und alle Länder erbracht werden; Basisbetriebsleistungen sind das Projekthandbuch, das Sicherheitskonzept, das übergreifende Netzdesign und die gesamtheitliche Planung, das Service-Level-Monitoring und das Service-Level-Berichtswesen, die Dokumentation sowie die Bereitstellung des Nutzersupports;
4. Kosten für sonstige Leistungen, die auf Grund Verwaltungsratsbeschluss im Gesamtinteresse abgerufen werden;
5. sämtliche anderweitigen Kosten, die weder nach § 13 von dem Bund oder einem Land noch nach § 14 von dem Bund und einem oder mehreren Ländern zu finanzieren sind und für die keine abweichende Finanzierungsvereinbarung mit der Bundesanstalt getroffen worden ist.

(2) Nach dem Beitritt aller Länder beträgt der Finanzierungsanteil des Bundes 30 vom Hundert und werden die restlichen 70 vom Hundert zwischen allen Ländern nach Absatz 3 aufgeteilt. Vor dem Beitritt aller Länder zu diesem Abkommen richten sich die Finanzierungsanteile des Bundes und der Länder, die das Abkommen bereits unterzeichnet haben, nach dem Verhältnis der auf sie nach Beitritt aller Länder nach Satz 1 entfallenden Finanzierungsanteile zueinander. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zu Beginn des Geschäftsjahres und bei Beitritt eines Landes die sich nach Satz 1 und 2 ergebenden Anteile von Bund und Ländern fest.

(3) Das Anteilsverhältnis unter allen Ländern nach Absatz 2 Satz 1 wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl errechnet (Königsteiner Schlüssel). Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen und vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Rechnungsjahr zwei Jahre vorhergehenden Rechnungsjahres.

(4) Ein Land, das diesem Verwaltungsabkommen erst nach seinem Inkrafttreten beitrifft (§ 22 Absatz 1), hat einen einmaligen Finanzierungsbeitrag zu den seit dem Inkrafttreten bis zu dem Beitritt des Landes entstandenen Kosten nach Absatz 1 an die Bundesanstalt zu leisten, der seiner Quote nach Absatz 2 entspricht. Die Höhe des einmaligen Finanzierungsbeitrags wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten ermittelt und durch den Verwaltungsrat zusammen mit dem nächstfolgenden Wirtschaftsplan festgestellt. Der einmalige Finanzierungsbeitrag erhöht den Allgemeinen Finanzierungsbeitrag des beitretenden Landes für das betreffende Geschäftsjahr und reduziert die Allgemeinen Finanzierungsbeiträge der Gebietskörperschaften, die das Verwaltungsabkommen vor diesem Land unterzeichnet haben, entsprechend der für sie jeweils vor dem Beitritt geltenden Quoten nach Absatz 2 Satz 1.

(5) Der Verwaltungsrat kann mit den Stimmen aller Länder, die dieses Verwaltungsabkommen unterzeichnet haben, die auf diese Länder entfallenden Finanzierungsanteile nach Absatz 2 Satz 1 und 2, jedoch nicht die Finanzierungsanteile des Bundes und der noch nicht beigetretenen Länder, neu, insbesondere auch nach einem anderen Maßstab als dem Königsteiner Schlüssel nach Absatz 3, verteilen. Ein solcher Beschluss kann bis zur Feststellung des Wirtschaftsplans getroffen werden und muss zugleich eine der neuen Kostenverteilung entsprechende Aufteilung der Stimmen der betroffenen Länder im Verwaltungsrat nach § 6 Absatz 5 festlegen. Er wird ab dem Geschäftsjahr, für das der Wirtschaftsplan gilt, wirksam.

(6) Die voraussichtlichen Allgemeinen Finanzierungsbeiträge für ein Geschäftsjahr werden im Wirtschaftsplan nach dem bei seiner Feststellung aktuellen Kostenverteilungsschlüssel festgelegt. Hierbei sind die investiven Anteile auszuweisen.

#### § 16

##### Kosten des Rückbaus von Netzbestandteilen

(1) Über die Aufteilung der Kosten von Rückbaumaßnahmen entscheidet der Verwaltungsrat.

(2) Soweit kein Beschluss nach Absatz 1 zustande kommt, gelten die für den Aufbau und Betrieb maßgeblichen Kostenverteilungsregelungen (§§ 13 bis 15) für den Rückbau von Netzbestandteilen entsprechend.

#### § 17

##### Kostentragung bei Kostenerhöhungen und im Haftungsfall

(1) Für Kostenerhöhungen oder Schäden der Bundesanstalt, des Bundes oder eines Landes, die von dem Bund oder einem Land schuldhaft verursacht worden sind, haftet diejenige Gebietskörperschaft, welche die Kostenerhöhung oder den Schaden zu vertreten hat.

(2) Kostenerhöhungen oder Schäden der Bundesanstalt, des Bundes oder eines Landes, die von der Bundesanstalt zu vertreten sind, finanziert der Bund als Träger der Anstaltslast, soweit die kostenerhöhenden Handlungen oder die Schäden nicht auf einem Verwaltungsratsbeschluss beruhen und nicht durch einen Verwaltungsratsbeschluss hätten abgewendet werden können. Kostenerhöhende Handlungen oder Schäden, die durch einen Verwaltungsratsbeschluss hätten abgewendet werden können, liegen nicht vor, wenn der Verwaltungsrat keine Kenntnis von den Kostenerhöhung begründenden oder schädigenden Umständen hatte.

(3) Kostenerhöhungen oder Schäden der Bundesanstalt, des Bundes oder eines Landes, die auf einem Verwaltungsratsbeschluss beruhen oder durch einen Verwaltungsratsbeschluss

hätten abgewendet werden können, werden nach dem Schlüssel für die Allgemeinen Finanzierungsbeiträge (§ 15 Absatz 2) von dem Bund und den Ländern finanziert. Die Allgemeinen Finanzierungsbeiträge erhöhen sich entsprechend.

(4) Sonstige Kostenerhöhungen oder Schäden der Bundesanstalt, des Bundes oder eines Landes – insbesondere solche, die nicht von der Bundesanstalt, dem Bund oder einem Land zu vertreten sind – werden entsprechend den für Aufbau und Betrieb maßgeblichen Kostenverteilungsregelungen (§§ 13 bis 15) finanziert.

(5) Soweit die Bundesanstalt von Dritten Schadenersatzleistungen, Vertragsstrafenzahlungen oder sonstige Regressleistungen erhält, werden diese ihrem jeweiligen vertraglichen oder gesetzlichen Zweck gemäß zum Ausgleich der Schäden der Bundesanstalt verwendet. Soweit solche Zahlungen oder Leistungen einem Einzelvertrag unmittelbar zugeordnet werden können, der auf Grund eines Einzelabrufs einer oder mehrerer Gebietskörperschaften abgeschlossen worden ist, reduzieren diese Zahlungen oder Leistungen grundsätzlich die Spezifischen Finanzierungsbeiträge der betreffenden Gebietskörperschaft oder Gebietskörperschaften für den jeweiligen Einzelabruf. Die Verrechnung erfolgt mit dem jeweils nächsten fälligen Spezifischen Finanzierungsbeitrag. Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall eine abweichende Verwendung oder Verrechnung beschließen, wenn dies durch besondere Umstände sachlich gerechtfertigt erscheint, insbesondere wenn sich die anspruchsbegründenden Umstände oder deren finanziellen Folgen nicht auf den Einzelabruf der betreffenden Gebietskörperschaften beschränken.

### 3. Unterabschnitt:

#### Mittelbereitstellung und Abrechnung

##### § 18

#### Mittelbereitstellung

(1) Bund und Länder stellen zu Beginn eines Geschäftsjahres der Bundesanstalt alle nach dem Wirtschaftsplan oder auf Grund von Einzelabrufen vorgesehenen Mittel für die Allgemeinen und Spezifischen Finanzierungsbeiträge bereit und ermächtigen die Bundesanstalt, die bereitgestellten Mittel je nach dem Finanzierungsbedarf der Bundesanstalt in Anspruch zu nehmen. Die Gebietskörperschaften erteilen der Bundesanstalt die Ermächtigung, die entsprechenden Beträge über eine Bundeskasse bei den Landeskassen zum jeweiligen Fälligkeitstermin einzuziehen (Einzugsermächtigungsverfahren). Die Bundesanstalt kündigt den Lastschriftinzug mindestens eine Woche im Voraus gegenüber der jeweiligen Gebietskörperschaft an.

(2) Die endgültigen Allgemeinen und Spezifischen Finanzierungsbeiträge werden jahresbezogen nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Bundesanstalt und dessen Billigung durch den Verwaltungsrat (Feststellung des Jahresabschlusses) festgesetzt und abgerechnet. Hierbei sind die geleisteten Vorauszahlungen sowie auf Verlangen Personalaufwendungen nach § 7 Absatz 4 in Abzug zu bringen.

(3) Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich aus dem Jahresabschluss ergebenden Finanzbedarf werden im nächsten Geschäftsjahr ausgeglichen.

(4) Die Bundesanstalt übersendet an den Bund und die Länder zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens bis zum 31. März den Entwurf des Wirtschaftsplans für das folgende Geschäftsjahr.

##### § 19

#### Sonstige Bestimmungen

(1) Die Bundesanstalt kann zur Durchsetzung der ihr zustehenden Ansprüche auf Spezifische Finanzierungsbeiträge und Allgemeine Finanzierungsbeiträge gegen säumige Gebietskörperschaften gerichtlich vorgehen.

(2) Der Bund und die Länder können keine Zurückbehaltungsrechte gegen die Zahlungsansprüche der Bundesanstalt geltend machen. Eine Aufrechnung ist ausgeschlossen.

(3) Die Bundesanstalt übersendet dem Bund und den Ländern Rechnungsnachweise als Beleg über ihre Finanzierungsbeiträge.

### 6. Abschnitt:

#### Sonstiges

##### § 20

#### Kündigung, Beendigung, Laufzeit

(1) Dieses Abkommen gilt für unbestimmte Zeit. Es kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2021, gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesministerium des Innern und führt zur Beendigung dieses Abkommens in Bezug auf die kündigende Vertragspartei. Zwischen den übrigen Vertragsparteien gilt das Abkommen fort.

(2) Im Falle der Kündigung soll der Verwaltungsrat versuchen, mit der kündigenden Gebietskörperschaft eine einvernehmliche Regelung über die Folgen der Kündigung, insbesondere über Folgekosten, das Ob und gegebenenfalls das Wie einer Vermögensauseinandersetzung oder eines Wertausgleichs, zu treffen. Soweit keine Einigung erreicht wird, ist die kündigende Gebietskörperschaft berechtigt und verpflichtet, Teile der Systemtechnik unentgeltlich zu übernehmen. Mit der Übernahme des Eigentums verpflichtet sich die kündigende Gebietskörperschaft, die Kosten des Rückbaus zu tragen und soweit nicht ein Dritter bereits zum Rückbau verpflichtet ist, den erforderlichen Rückbau durchzuführen. Die Bundesanstalt soll der kündigenden Gebietskörperschaft den Teil der Systemtechnik in den Netzabschnitten ihres Gebiets übereignen, der ihrem Finanzierungsanteil hieran entspricht. Welche Gegenstände übereignet werden, bestimmt die Bundesanstalt. Sie soll grundsätzlich vorrangig diejenigen Teile der Systemtechnik übereignen, die auf BS-Standorten errichtet worden sind, welche die kündigende Gebietskörperschaft nach § 3 bereitgestellt hat. Die kündigende Gebietskörperschaft kann eine Übereignung nicht verlangen, wenn sie die Funktion des verbleibenden Digitalfunk BOS beeinträchtigen würde.

(3) Die Verpflichtung zur Beteiligung an den Kosten eines etwaigen späteren Rückbaus nach § 16 besteht auch im Falle einer Kündigung fort. Soweit eine kündigende Gebietskörperschaft mit der Übernahme des Eigentums nach Absatz 2 Sätze 2 bis 7 die Verpflichtung und Kostentragung für einen späteren Rückbau der betreffenden Systemtechnik trifft, ist dies zu berücksichtigen.

##### § 21

#### Auflösung der Bundesanstalt

Das Bundesministerium des Innern wird die Auflösung der Bundesanstalt nur im Einvernehmen mit zwei Dritteln der Länder, die dieses Abkommen unterzeichnet haben, betreiben. Die Verteilung des Vermögens der Bundesanstalt erfolgt nach dem Verhältnis der von Bund und Ländern jeweils aufgebracht

ten investiven Mittel. Für die Auflösung der Bundesanstalt bedarf es eines Bundesgesetzes.

#### § 22

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen tritt in Kraft, wenn es durch den Bund und zehn Länder unterzeichnet und das BDBOSG in Kraft getreten ist. Die anderen Länder können diesem Abkommen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesministerium des Innern, jeweils mit Wirkung zum nächsten Monatsanfang, beitreten. Das Bundesministerium des Innern informiert die Länder unverzüglich mittels Übersendung einer Abschrift über die Beitritte.

(2) Die Länder benennen unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Abkommens dem Bundesministerium des Innern ihr Mitglied und ihr stellvertretendes Mitglied im Verwaltungsrat. Die Präsidentin oder der Präsident der Bundesanstalt beruft den Verwaltungsrat unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Abkommens ein.

(3) Die Mitnutzung des Netzes nach § 4 Absatz 2 durch Länder, die dem Abkommen noch nicht beigetreten sind, kann

auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit der Bundesanstalt erfolgen.

(4) Mit seinem Inkrafttreten geht dieses Abkommen im Verhältnis der dem Abkommen jeweils beigetretenen Parteien zueinander den Regelungen der Dachvereinbarung vor. Sobald alle Länder diesem Abkommen beigetreten sind, gilt die Dachvereinbarung als aufgehoben.

(5) Die ab dem Inkrafttreten des BDBOSG und vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens entstehenden Kosten nach § 15 Absatz 1 werden im Rahmen der ersten Erhebung der Allgemeinen Finanzierungsbeiträge nach Inkrafttreten dieses Abkommens berücksichtigt.

#### § 23

##### Haushaltsvorbehalt

Alle haushaltswirksamen Maßnahmen aus der Durchführung dieses Abkommens unterliegen dem Vorbehalt, dass in den jeweiligen Haushalten des Bundes und der Länder die entsprechenden Ermächtigungen (bzgl. Ausgabemittel und Verpflichtungen) eingestellt werden.

**Die Staatssekretäre und Staatsräte  
von Bund und Ländern  
im Projekt Digitalfunk BOS**  
legen heute den vorstehenden Text  
**des Verwaltungsabkommens über die Zusammenarbeit  
von Bund und Ländern beim Aufbau und Betrieb  
eines bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystems  
für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS)  
in der Bundesrepublik Deutschland**  
vorläufig fest  
und dokumentieren dies durch die Unterzeichnung mit ihren Initialen.

Berlin, den 14. März 2007

Für die Bundesrepublik Deutschland	_____
Für das Land Baden-Württemberg	_____
Für den Freistaat Bayern	_____
Für das Land Berlin	_____
Für das Land Brandenburg	_____
Für die Freie Hansestadt Bremen	_____
Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg	_____
Für das Land Hessen	_____
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern	_____
Für das Land Niedersachsen	_____
Für das Land Nordrhein-Westfalen	_____
Für das Land Rheinland-Pfalz	_____
Für das Saarland	_____
Für den Freistaat Sachsen	_____
Für das Land Sachsen-Anhalt	_____
Für das Land Schleswig-Holstein	_____
Für den Freistaat Thüringen	_____

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
 Für die Bundesrepublik Deutschland  
 Der Bundesminister des Innern

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
 Für das Land Baden-Württemberg  
 Das Land Baden-Württemberg,  
 vertreten durch den Innenminister

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
 Für den Freistaat Bayern  
 Der Freistaat Bayern, vertreten durch den  
 Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den  
 Staatsminister des Innern

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
 Für das Land Berlin  
 Der Senator für Inneres und Sport

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
 Für das Land Brandenburg  
 Der Ministerpräsident,  
 vertreten durch den Minister des Innern

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
 Für die Freie Hansestadt Bremen  
 Die Freie Hansestadt Bremen,  
 vertreten durch den  
 Senator für Inneres und Sport

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
 Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg  
 Der Präses der Behörde für Inneres

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
 Für das Land Hessen  
 Das Land Hessen, vertreten durch den  
 Hessischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch  
 den Hessischen Minister  
 des Innern und für Sport

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
 Für das Land Mecklenburg-Vorpommern  
 Für den Ministerpräsidenten  
 Der Innenminister

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
 Für das Land Niedersachsen  
 Für den Ministerpräsidenten  
 Der Minister für Inneres und Sport

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
 Für das Land Nordrhein-Westfalen  
 Namens des Ministerpräsidenten  
 Der Innenminister

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
 Für das Land Rheinland-Pfalz  
 In Vertretung des Ministerpräsidenten  
 Der Minister des Innern und für Sport

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
 Für das Saarland  
 Das Saarland vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
 dieser vertreten durch  
 die Ministerin für Inneres, Familie, Frauen und Sport

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
 Für den Freistaat Sachsen  
 Der Freistaat Sachsen, vertreten durch den  
 Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den  
 Staatsminister des Innern

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
 Für das Land Sachsen-Anhalt  
 Das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den  
 Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den  
 Minister des Innern

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
 Für das Land Schleswig-Holstein  
 Für den Ministerpräsidenten  
 Der Innenminister

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
 Für den Freistaat Thüringen  
 Der Innenminister

## Inhaltsverzeichnis

- |      |   |      |  |
|------|---|------|--|
| § 1  | Ziel des Abkommens  | § 13 | Spezifische Finanzierungsbeiträge                                    |
| § 2  | Aufbau und Betrieb des Digitalfunk BOS  | § 14 | Spezifische Finanzierungsbeiträge für Netzabschnitte                 |
| § 3  | Bereitstellungen von Standorten und Übertragungsstrecken für die Netzabschnitte           | § 15 | Finanzierung anderweitiger Kosten (Allgemeine Finanzierungsbeiträge) |
| § 4  | Nutzungsrechte, Nutzungsentgelte  | § 16 | Kosten des Rückbaus von Netzbestandteilen                            |
| § 5  | Leitung der Bundesanstalt   | § 17 | Kostentragung bei Kostenerhöhungen und im Haftungsfall               |
| § 6  | Verwaltungsrat  | § 18 | Mittelbereitstellung   |
| § 7  | Grundsätze der Zusammenarbeit von Bund und Ländern  | § 19 | Sonstige Bestimmungen  |
| § 8  | Allgemeine Grundsätze   | § 20 | Kündigung, Beendigung, Laufzeit                                      |
| § 9  | Ergänzende Vorschriften zu Beginn des Aufbaus des Digitalfunk BOS in einem Netzabschnitt. | § 21 | Auflösung der Bundesanstalt  |
| § 10 | Zweckvermögen, Buchführung, Jahresabschluss, Kassenwesen                                  | § 22 | Inkrafttreten  |
| § 11 | Grundsätze der Finanzierung   | § 23 | Haushaltsvorbehalt   |
| § 12 | Berechnungsparameter für Finanzierungsbeiträge  |      |  |